

Allgemeine Vertragsbedingungen über die Vermietung der Räume der Wohltätigkeitsanstalt zur Einigkeit, Frankfurt/M. Kaiserstr.37

Die Wohltätigkeitsanstalt „Zur Einigkeit (im nachstehenden WA. genannt) Frankfurt am Main, vermietet die umstehend aufgeführten Räume und Einrichtungen zu folgenden Bedingungen:

- 1.) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind. Etwaige Terminvermerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind ungültig.
- 2.) Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Die Anmeldung wegen der Vergnügungssteuer sowie Antrag auf Befreiung von dieser Steuer sind zu richten an das -Stadtsteueramt, Frankfurt am Main, Kornmarkt 2, für Höchst an die Außenstelle Bolongarostraße 109. Anträge auf Genehmigung für Tanz, Vergnügungsveranstaltungen einschließlich Modenschau, Tombola, Lotterie, Sammlungen und Polizeistundenverlängerung sind zu richten an die Polizei- und Ordnungsbehörde, Frankfurt am Main, Mainzer Landstr. 82. Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola muß beim Finanzamt-Börse, Börsenstraße 2-4 erfolgen.
- 3.) Garderobenablage bei Saalveranstaltungen ist Zwang. Der Mieter hat die Besucher seiner Veranstaltung auf die Verpflichtung zur Garderobenablage besonders hinzuweisen. Die Vermieterin stellt die Garderobenfrauen und berechnet die Garderobenkosten. Hierüber ist die Absprache mit dem Ökonom (Kastellan) notwendig. Er kann gegebenenfalls eine andere Regelung vereinbaren.
- 4.) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch den Ökonom (Kastellan) der WA. Im Hause. Einzelheiten der Bewirtschaftung: sind vom Mieter direkt mit dem Ökonom (Kastellan) zu vereinbaren.
- 5.) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist ohne Genehmigung der Vermieterin nicht gestattet. Auch bei Genehmigung einer Tombola dürfen Speisen und Getränke als Tombolagewinne nur in unwesentlichem Umfang und erst bei Fortgang des Gewinners von der Veranstaltung abgegeben werden.
- 6.) Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Mieter vorher mit dem Ökonom zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Vermieterin. Die entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Mieter nicht zu. Für Nachteile, die der Vermieterin aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Mieter. Diese Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
- 7.) Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter für den vollen Mietausfall, soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, für eine eventuelle Mindereinnahme. Erfolgt der Rücktritt 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so sind 10 % der vereinbarten Mietsumme als Unkostensatz fällig. Es sei denn, eine andere Zeitregel ist schriftlich vereinbart.
- 8.) Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keinerlei irgendwie geartete Haftung. Für alle aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 9.) Die Vermieterin stellt ihre technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung u. ä. nur dann zur Verfügung, wenn eine von der Mieterin bestimmte, technisch vorgebildete Person die Geräte bedient. Die Benutzung des Flügels; ist nur ausgebildeten Pianisten gestattet und im Vertrag festzuschreiben. Die Gebühr hierfür ist vorher von der WA. festzulegen. Anfallende Stimmkosten für den Flügel sind vom Mieter zu tragen und nur durch den vom Vermieter hierfür beauftragten Klavierstimmer auszuführen. Unautorisierte Personen dürfen keine Einstellungen, Stimmungen an den Instrumenten durchführen. Die Haftung für durch unsachgemäße Benutzung der technischen Einrichtungen und des Flügels entstandenen Kosten übernimmt der Mieter. Die Kosten für das Verbringen des Flügels an einen anderen Ort als die Bühne des Großen Saales trägt der Mieter.
- 10.) Die von der Vermieterin beauftragten Mitarbeiter, insbesondere der Ökonom, üben gegenüber den Mietern und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Für etwaige Beschädigungen an den Mietobjekten haftet der Mieter der Vermieterin in vollem Umfange. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
- 11.) Räumt der Mieter den gemieteten Raum nicht zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, so wird pro angefangener Stunde ein Mietzuschlag von 10 % der normalen Miete berechnet. Die Vermieterin kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen.
- 12.) Die Miete einschl. Nebenkosten ist bei Beträgen bis 50,- EUR sofort fällig. Bei höheren Mietbeträgen einschl. - Nebenkosten ist sie 10 Tage vor der Veranstaltung fällig.
- 13.) Als Gerichtsstand ist Frankfurt am Main vereinbart. Die Anwendung des materiellen Rechts und des Prozeßrechts der Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich vereinbart.
- 14.) Die Vermieterin behält sich vor, bei Verstößen gegen den Vertrag oder Uneinigkeit zwischen Ökonom und Mieter, nach einem Klärungsgespräch aller Parteien welches keine Einigung bringt, vom Vertrag zurückzutreten.